

Geszentwurf

der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Konrad Schily, Dr. Karl Addicks, Mechthild Dyckmans, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Kerstin Andreae, Ingrid Arndt-Brauer, Sabine Bätzing, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Marieluise Beck (Bremen), Cornelia Behm, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Ekin Deligöz, Dr. Thea Dückert, Dr. Uschi Eid, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Kai Gehring, Norbert Geis, Dr. Edmund Peter Geisen, Dr. Wolfgang Gerhardt, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Britta Haßelmann, Heinz-Peter Haustein, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Priska Hinz (Herborn), Dr. Anton Hofreiter, Birgit Homburger, Eike Hovermann, Michael Kauch, Ute Koczy, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Sylvia Kotting-Uhl, Volker Kröning, Renate Künast, Markus Kurth, Undine Kurth (Quedlinburg), Heinz Lanfermann, Monika Lazar, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Dr. Erwin Lotter, Nicole Maisch, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Kerstin Müller (Köln), Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Omid Nouripour, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Brigitte Pothmer, Claudia Roth (Augsburg), Krista Sager, Frank Schäffler, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Margrit Spielmann, Dr. Max Stadler, Grietje Staffelt, Rainer Steenblock, Dr. Rainer Stinner, Rolf Stöckel, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Jürgen Trittin, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung

A. Problem

Ziel der Gesetzesänderung ist es, rechtliche Schutzlücken der aktuellen Gefährdungslage für Mädchen und Frauen bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland zu schließen.

Nach Schätzungen der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES leben rund 20 000 von Genitalverstümmelungen betroffene und rund 4 000 bis 5 000 gefährdete Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund in Deutschland (Stand: Mai 2008).

Mit der Gesetzesänderung sollen Rechtsklarheit und Transparenz für alle Beteiligten wie beispielsweise medizinisches Fachpersonal, Migranten, Juristen, Lehrer, Erzieher, Polizisten und Sozialarbeiter geschaffen werden. Eine allgemeingültige Rechtsnorm ist für einen Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung zwingend notwendig.

Der Staat hat die Pflicht, die gefährdeten Mädchen und Frauen vor einem Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Somit fällt auch die Genitalverstümmelung (englisch Female Genital Mutilation, kurz FGM) in den Schutzbereich des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und ist auch unter das aus Artikel 2 Absatz 1 GG (in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) resultierende Grundrecht auf selbstbestimmte Sexualität zu fassen.

Maßnahmen zur Eindämmung der Gefahr vor Genitalverstümmelungen sind verfassungsrechtlich angezeigt: Genitalverstümmelungen sind schwerwiegende Grundrechtsverletzungen. Sie gelten auch international seit 1995 als Menschenrechtsverletzung. Sie betreffen mehrheitlich minderjährige Mädchen. Die erlittenen Verletzungen sind niemals revidierbar. Der Eingriff ist weder mit Religion noch mit Tradition zu rechtfertigen. Deutschland hat sich rechtsverbindlich internationalen Verträgen wie beispielsweise der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) und der VN-Frauenrechtskonvention zum Schutz der Menschenrechte unterworfen. Auf dieser Grundlage liegt eine rechtliche und nicht nur eine moralische oder ethische Verpflichtung vor, aktiv gegen die weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland vorzugehen.

Großen Teilen der Öffentlichkeit fehlt das Bewusstsein für die Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen. Daneben bestehen rechtliche Unklarheiten bei der exakten strafrechtlichen Einordnung. Es muss deutlich gemacht werden, dass es sich um ein Verbrechen handelt. Aus diesen Gründen ist eine ausdrückliche Strafbewehrung als schwere Körperverletzung dringend notwendig.

Außerdem muss eine Sanktionslosigkeit wegen zu früher Verjährung vermieden werden. Ein Ruhen der Verjährung bis zum Erreichen der Volljährigkeit der Betroffenen ist ohne ausdrücklichen Anknüpfungspunkt im materiellen Strafrecht nicht regelbar.

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 des Strafgesetzbuches (StGB) das deutsche Strafrecht für im Inland begangene Taten. Wie Erfahrungen aus Frankreich zeigen, unterliegen Mädchen bei sogenannten Ferienbeschneidungen im Ausland einem deutlich höheren Risiko, Opfer der Genitalverstümmelung zu werden als in Deutschland. Problematisch ist, dass eine solche Genitalverstümmelung, die im Ausland an Mädchen und Frauen vorgenommen wird, sofern sie nicht bereits über § 7 oder die Grundsätze des § 9 in Verbindung mit § 3 StGB erfasst wird, nur dann in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn sie im Katalog der Auslandsstraftaten gemäß § 5 aufgeführt ist. Es ist daher erforderlich, die Genitalverstümmelung ausdrücklich mit in diesen Katalog aufzunehmen.

B. Lösung

Genitalverstümmelung wird ausdrücklich als schwere Körperverletzung im Strafgesetzbuch geregelt, indem eine entsprechende eigenständige Nummer in § 226 StGB eingeführt wird. Damit gilt ein Strafraum von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe. Zudem ist es für die Genitalverstümmelung ebenso wie bei der gesetzlichen Regelung des sexuellen Missbrauchs, wegen der Minderjährigkeit der Betroffenen sinnvoll, wenn die Verjährungsfrist erst mit dem 18. Lebensjahr des Mädchens einsetzt. Insofern wird § 78b StGB entsprechend geändert. Damit wird zudem ein Beschluss des Deutschen Bundestages, die Verlängerung der Verjährungsfrist für Taten an Betroffenen, die zum Tatzeit-

punkt noch nicht volljährig waren, sicherzustellen, umgesetzt (Bundestagsdrucksachen 16/9420, 16/9694, Plenarprotokoll vom 26. Juni 2008, S. 18331 D). Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Genitalverstümmelungen bei vorübergehenden Aufenthalten im Ausland wird durch eine Ergänzung der Auslandsstrafbarkeit ausgeweitet. Ansatzpunkt für die Aufnahme von Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandsstraftaten ist der Schutz von inländischen Rechtsgütern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Im Umsetzungsprozess sollte dies nochmals untersucht werden.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Schwere Körperverletzung im Fall des § 226 Absatz 1 Nummer 3, wenn der Täter Deutscher oder die Person, gegen die die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;“.

2. § 78b Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179 und 226 Absatz 1 Nummer 3;“.

3. § 226 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die weiblichen Genitalien teilweise oder ganz verliert oder diese auf andere Art verstümmelt werden oder“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2009

Sibylle Laurischk
Irmingard Schewe-Gerigk
Dr. Konrad Schily
Dr. Karl Addicks
Mechthild Dyckmans
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Jens Ackermann
Kerstin Andreae
Ingrid Arndt-Brauer
Sabine Bätzing
Daniel Bahr (Münster)
Uwe Barth
Marieluise Beck (Bremen)
Cornelia Behm
Birgitt Bender

Alexander Bonde
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Ekin Deligöz
Dr. Thea Dückert
Dr. Uschi Eid
Ulrike Flach
Paul K. Friedhoff
Kai Gehring
Norbert Geis
Dr. Edmund Peter Geisen
Dr. Wolfgang Gerhardt
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Britta Haßelmann

Heinz-Peter Haustein
Bettina Herlitzius
Winfried Hermann
Priska Hinz (Herborn)
Dr. Anton Hofreiter
Birgit Homburger
Eike Hovermann
Michael Kauch
Ute Koczy
Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Dr. h. c. Jürgen Koppelin
Sylvia Kotting-Uhl
Volker Kröning

Renate Künast
Markus Kurth
Undine Kurth (Quedlinburg)
Heinz Lanfermann
Monika Lazar
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Michael Link (Heilbronn)
Markus Löning
Dr. Erwin Lotter
Nicole Maisch
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Kerstin Müller (Köln)
Burkhardt Müller-Sönksen
Dirk Niebel

Omid Nouripour
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Brigitte Pothmer
Claudia Roth (Augsburg)
Krista Sager
Frank Schäffler
Elisabeth Scharfenberg
Christine Scheel
Dr. Gerhard Schick
Marina Schuster
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Margrit Spielmann
Dr. Max Stadler
Grietje Staffelt

Rainer Steenblock
Dr. Rainer Stinner
Rolf Stöckel
Silke Stokar von Neuforn
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Hans-Christian Ströbele
Dr. Harald Terpe
Jürgen Trittin
Dr. Daniel Volk
Christoph Waitz
Wolfgang Wieland
Josef Philip Winkler
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing

Begründung

Allgemeine Begründung

Laut Schätzungen der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES leben rund 20 000 von Genitalverstümmelungen betroffene und 4 000 bis 5 000 gefährdete Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund in Deutschland (Stand: Mai 2008).

Der Staat hat die Pflicht, die gefährdeten Mädchen und Frauen vor einem Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Somit fällt auch die Genitalverstümmelung (FGM) in den Schutzbereich des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und ist auch unter das aus Artikel 2 Absatz 1 GG (in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) resultierende Grundrecht auf selbstbestimmte Sexualität zu fassen.

Die Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat, sondern bedeuten auch die Verpflichtung des Staates gegenüber dem Einzelnen, sich ab einer gewissen Intensität des Grundrechtseingriffs um die Gewährleistung von dessen Freiheiten zu kümmern (BVerfG 39, 1, 42). Dies ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Werteordnung, an welche die Staatsgewalten gebunden sind (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 1 Absatz 3 GG).

Die staatliche Schutzpflicht gilt im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit, sowohl im biologisch-physiologischen als auch im geistig-seelischen Bereich, und beginnt wegen der Notwendigkeit des umfassenden Grundrechtsschutzes bei nicht unerheblicher Gefährdung bereits ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines konkreten, grundrechtsbezogenen Risikos.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 haben Frauen und Mädchen das Recht, selbstbestimmt, frei und in Würde zu leben. Hinzukommen die Konvention über die Rechte der Kinder der Vereinten Nationen von 1989 und die Konvention zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung gegen Frauen (Frauenrechtskonvention) der Vereinten Nationen von 1979 sowie die Allgemeine Empfehlung Nr. 14 der Frauenrechtskonvention von 1990.

Bei der weiblichen Genitalverstümmelung handelt es sich um Eingriffe an den weiblichen Genitalien, die meistens an Mädchen zwischen dem 7. Lebensjahr und dem 18. Lebensjahr erfolgen. Dabei werden wesentliche Teile der weiblichen Sexualorgane beschädigt, in der Regel sogar entfernt. Der Eingriff ist weder mit Religionen noch mit Traditionen zu legitimieren. Das in Artikel 4 Absatz 1, 2 GG geschützte Grundrecht der Glaubensfreiheit bzw. der ungestörten Religionsausübung der Eltern muss in diesen Fällen gegenüber dem in Artikel 2 Absatz 1 GG verankerten Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes zurückstehen.

Genitalverstümmelung ist strafbar. Sie ist aufgrund der genutzten Instrumente und der Art ihrer Verwendung in der Regel zumindest als gefährliche Körperverletzung gemäß den §§ 223, 224 Absatz 1 Nummer 2 sowie gegebenenfalls Nummer 4 und 5 StGB einzuordnen. Selbst bei einer Einwilligung der Betroffenen oder ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern) ist eine strafrechtliche Rechtfertigung ausgeschlossen.

Denn die Tat würde dennoch gegen die guten Sitten im Sinne des § 228 StGB verstoßen. Sie zielt auf die Kontrolle über die Sexualität der minderjährigen und später erwachsenen Frauen, die Verhinderung ihrer sexuellen Selbstbestimmung und ihrer freien Entwicklung.

Großen Teilen der Öffentlichkeit fehlt jedoch das Bewusstsein für die Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen. Darüber hinaus besteht eine rechtliche Unklarheit, ob Genitalverstümmelung über die gefährliche Körperverletzung hinaus unter den Verbrechenstatbestand der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) fällt. In der juristischen Fachliteratur ist umstritten, ob auch Teile des Körpers als dessen „Glied“ im Sinne des § 226 Absatz 1 Nummer 2 StGB angesehen werden können, die nicht durch Gelenke mit dem Körper verbunden sind und andererseits auch nicht zu den inneren Organen zählen. Im Unrechtsgehalt steht Genitalverstümmelung jedoch unabhängig davon den Fällen des Verlustes oder der Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils in nichts nach. Aus diesen Gründen ist eine ausdrückliche Strafbewehrung in Form der Einführung in § 226 StGB mit dessen erhöhter Strafdrohung dringend notwendig. Eine Einordnung als Vergehen der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 2 würde der Bedeutung des unumkehrbaren Verlustes der medizinisch und psychologisch unverzichtbaren Teile der weiblichen Genitalien sowie gravierenden lebenslangen Folgen für die Gesundheit und die sexuelle Entfaltung nicht gerecht.

Zudem ist es notwendig, die Verjährungsfrist erst mit dem 18. Lebensjahr des Mädchens einsetzen zu lassen. Daher ist § 78b entsprechend zu ändern. Der Bundestag hat bereits am 26. Juni 2008 beschlossen, dass sichergestellt werden soll, dass die Betroffenen nach Erreichen der Volljährigkeit die Strafverfolgung in Gang setzen können (Bundestagsdrucksachen 16/9420, 16/9694, Plenarprotokoll vom 26. Juni 2008, S. 18331 D).

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 das deutsche Strafrecht für im Inland begangene Taten. Um sicherzustellen, dass eine Genitalverstümmelung auch dann in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn sie bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland vorgenommen wird, ist es erforderlich, die Tat in den Katalog der Auslandsstraftaten gegen inländische Rechtsgüter aufzunehmen. In diesem sind unter anderem bereits Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthalten. Weiterhin forderte das Europäische Parlament bereits 2001 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, bei der Ausarbeitung spezifischer Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten, um Genitalverstümmelung im Namen des Rechts der Person auf Unversehrtheit, Gewissensfreiheit und Gesundheit zu unterbinden. Diese Forderung wurde am 24. März 2009 mit dem Initiativbericht des Europäischen Parlaments erneut bekräftigt (P6_TA-PROV(2009)0161).

Bislang bestehen in folgenden europäischen Ländern spezialgesetzliche Regelungen gegen Genitalverstümmelung: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien.

In Frankreich ist die weibliche Genitalverstümmelung unter den Artikeln 222-9 und 222-10 des Code Pénal als Verstümmelung strafbar und wurde seit 1983 in über 36 Prozessen strafrechtlich verfolgt. Es droht unter erschwerenden Umständen (Straftat gegenüber Minderjährigen und von Eltern oder Aufsichtsperson begangen) ein Freiheitsentzug von bis zu 20 Jahren. Positive Erfahrungen mit der rechtlichen Signalwirkung sind unter anderem aus Frankreich bekannt, wo bereits vor zehn Jahren Eltern und eine Beschneiderin zu Haftstrafen verurteilt wurden.

Die Bedeutung, die Genitalverstümmelung in Deutschland in den Straftatbestand des § 226 mit aufzunehmen, geht somit weit über eine rein symbolische Wirkung hinaus. Das Ziel der Gesetzesänderung ist es, rechtliche Schutzlücken der aktuellen Gefährdungslage für Mädchen und Frauen bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung zu schließen.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 5 Nummer 8a

Die Genitalverstümmelung ist bisher nicht im Katalog des § 5 aufgeführt, der die Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter betrifft. Die entsprechende Ergänzung der Vorschrift stellt sicher, dass auch über den von den §§ 3, 7, 9 erfassten Bereich der Geltung des deutschen Strafrechts hinaus Genitalverstümmelungen und ihre Veranlassung in Deutschland verfolgt werden können, wenn die Mädchen und jungen Frauen ins Ausland gebracht werden und dort diesen brutalen Eingriff erleiden.

Strafrechtlich geschützt sind Betroffene, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für diese rein strafrechtlich auszulegende Voraussetzung kommt es nicht auf einen besonderen ausländerrechtlichen Rechtsstatus an. Der strafrechtliche Schutz kann insbesondere nicht von einem legalen Aufenthalt abhängen. Entscheidend sind allein die faktischen Umstände.

Zu § 78b

Lässt sich die Tat als schwere Körperverletzung qualifizieren, wie der Gesetzentwurf ausdrücklich vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre (§ 78 Absatz 3 Nummer 3). Da die Verjährungsfrist mit der Genitalverstümmelung selbst beginnt, regelmäßig Kinder betroffen sind, kein Familienmitglied Anzeige erstattet und die ärztliche Verschwiegenheitspflicht besteht, kommt es meist nicht zu einer rechtzeitigen Aufdeckung begangener Taten. Dies trägt wesentlich zur Sanktionslosigkeit der Genitalverstümmelung bei. Die meist sehr jungen Opfer werden erst im Erwachsenenalter – nach Abnabelung von Familie und Tradition – an den Schritt der Strafverfolgung der erlittenen Verletzungen denken. In vielen Fällen sind die Genitalverstümmelungen dann bereits verjährt und somit nicht mehr verfolgbar. Aufgrund dieser Sachlage ist eine Veränderung des Beginns der Verjährungsfrist erforderlich. Daher wird § 78b Absatz 1 Nummer 1 um den Fall der Genitalverstümmelung ergänzt. Damit wird ein Ruhen der Verjährung während der Minderjährig-

keit festgelegt. Die Verjährungsfrist beginnt also erst mit dem Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres. Genitalverstümmelung wird insoweit den bereits in § 78b Absatz 1 Nummer 1 genannten Sexualdelikten gleichgestellt.

Zu § 226 Absatz 1 Nummer 3

Eine explizite Nennung der weiblichen Genitalverstümmelung unter § 226 Absatz 1 Nummer 3 entspricht den nationalen und internationalen Schutzverpflichtungen und den schweren Folgen der Tat, die die Betroffenen in ihrer Lebensqualität dauernd empfindlich beeinträchtigen.

Die Genitalverstümmelung erhält damit den Status als Verbrechen mit einem Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Bei der gefährlichen Körperverletzung wäre der Strafrahmen stattdessen grundsätzlich sechs Monate bis zu zehn Jahre, wobei auch die Annahme eines minder schweren Falles mit einer Strafdrohung von drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe möglich wäre.

Weil die Folgen typischerweise absichtlich oder wissentlich verursacht werden, beträgt die Mindeststrafe für diejenigen, die die Genitalverstümmelung selbst durchgeführt haben, in der Regel mindestens drei Jahre (§ 226 Absatz 2). Wird hierbei ein minder schwerer Fall angenommen, gilt wiederum ein Strafrahmen von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe (§ 226 Absatz 3 Alternative 2). In minder schweren Fällen ohne Absicht oder Wissentlichkeit ist der Strafrahmen auf sechs Monate bis fünf Jahre begrenzt (§ 226 Absatz 3 Alternative 1). Soweit Anstiftung oder Beihilfe, etwa durch Angehörige, begangen wird, gelten die allgemeinen Regelungen über Strafmilderung (§§ 26, 27, 28, 49).

Unter die beschriebene Strafdrohung des § 226 fällt eine Körperverletzung im Sinne von § 223 f., wenn sie zur Folge hat, dass die verletzte Person die weiblichen Genitalien teilweise oder ganz verliert oder diese auf andere Art verstümmelt werden. Damit sollen alle in der Praxis vorkommenden Formen der Genitalverstümmelung erfasst werden, wie sie auch von der Weltgesundheitsorganisation klassifiziert wurde. Hierzu gehören vier Formen: Fast ausnahmslos wird die Klitoris zum Teil oder vollständig amputiert (Klitoridektomie). Bei der Exzision werden über eine teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris hinaus auch die inneren Labien (Schamlippen) teilweise oder vollständig herausgeschnitten. Es kommt vor, dass zusätzlich Haut und Gewebe aus der Vagina ausgeschabt werden (Introcision). In etwa 15 Prozent aller Fälle werden außerdem die äußeren Labien teilamputiert und über der Vagina so miteinander vernäht, dass lediglich eine reiskorngroße Öffnung für Urin und Menstruationsblut verbleibt (Infibulation). Als akute Folgen der Prozedur sind Schmerzen, hoher Blutverlust, Schock und mögliche Todesfolge zu nennen. Das Spektrum der Langzeitfolgen umfasst unter anderem eine lebenslange Traumatisierung, chronische Infekte und Schmerzen sowie Unfruchtbarkeit, Inkontinenz und eine erhöhte Mortalität für Schwangere und Säuglinge.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

